

GR_GERICHTE A 2023 44 vom 24. Juli 2024

GR Gerichte, 2024-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2023_44

FR: GR_GERICHTE A 2023 44 du 24 juillet 2024

IT: GR_GERICHTE A 2023 44 del 24 luglio 2024

Regeste

Beitragsverfahren für die Erstellung der Sammelstrasse B Caspärtsch (Einleitungsbeschluss) | Perimeter und übrige Beiträge

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil (A 19 54, A 19 55, A 19 56, A 19 57, A 19 58, A 19 59) vom 14. März 2023 entschied das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden im Beitragsverfahren "Q._____" (Einleitung) was folgt (Dispositiv Ziff. 1, S. 46): "In teilweiser Guttheissung der Beschwerden in den vereinigten Verfahren A 19 54 bis A 19 59 werden die Einspracheentscheide und der Einleitungsbeschluss vom 15./29. Oktober 2019 aufgehoben und die Angelegenheit zur Erweiterung des Beitragsperimeters im Sinne der Erwägungen an die Gemeinde P._____ zurückgewiesen. Im Übrigen werden die Beschwerden abgewiesen."

E. 2

Am 16. Mai 2023 beschloss der Gemeindevorstand von P._____, an der Absicht zur Einleitung des Beitragsverfahrens für den Neubau der Q._____ sowie der Verteilung der Kosten (60 % öffentliche Interessenz und 40 % private Interessenz) gemäss Beschluss vom 7. Mai 2019 unverändert festzuhalten und das beitragspflichtige Gebiet gemäss Auflageplan 1:1000 vom 13. April 2023 festzulegen. Das Beitragsgebiet sollte danach um fünf Parzellen (Nrn. 93, 95, 667, 760 und 761) im Sinne der Erwägungen des Verwaltungsgerichts (insb. Urteil A 19 54-59, E. 7.2) erweitert werden. Auf eine zusätzliche Erweiterung des Bezugsgebiets entlang der R._____ - und S._____ verzichtete der Gemeindevorstand (E.7.1 u. E.7.3). Die Betroffenen wurden darüber vorher mit Schreiben vom 22. Mai 2023 in Kenntnis gesetzt. Vom 26. Mai 2023 bis zum 26. Juni 2023 lag der Beschluss und Plan über die (erweiterte) Abgrenzung des Beitragsperimeters öffentlich zur Einsicht auf. Nebst den bisherigen Parzellen (Nrn. 2, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 97, 616, 617, 665, 706, 709, 731, 792, 1121, 1129, 1137 [total 32 Parzellen]) wurden neu die fünf Parzellen (Nrn. 93, 95, 667, 760 und 761) in das Beitragsgebiet und Grundbuch der betreffenden Gemeinde aufgenommen.

- 4 -

E. 2.1

Anfechtungsobjekt der vorliegend (vereinigten) Beschwerden (A 23 44 und A 23 45) bilden der Einspracheentscheid sowie der gleichentags erlassene Einleitungsbeschluss vom 22. August 2023, beide mitgeteilt am 21. September 2023, mit dem darin (neu erweitert) festgelegten Beitragsgebiet (bestehend aus 32 bisherigen und 5 zusätzlichen Parzellen) im

Teilgebiet 'Q._____'. Es handelt sich dabei um kommunale Entscheide aus dem Gebiet des öffentlichen Bau- und Planungsrechts, welche durch die zuständige Gemeindebehörde getroffen wurden (vgl. Art. 58 ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden [KRG; BR 801.100] sowie Art. 22 ff. der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden [KRVO; BR 801.110]). Nach Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG unterliegen solche Entscheide der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, wenn sie weder bei einer anderen Instanz angefochten werden können noch nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

E. 2.2

Die Beschwerdeführer im Verfahren A 23 44 (als neu vom Bezugsgebiet erfasste Grundeigentümer) und die Beschwerdeführer im Verfahren A 23 45 (bereits bisher erfasste Grundeigentümer) sind sowohl als Adressaten des Einspracheentscheids wie auch als Direktbetroffene des räumlich erweiterten Einleitungsbeschlusses berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Sie sind daher beide zur Beschwerde nach Art. 50 VRG legitimiert. Ihre Beschwerden sind im Übrigen form- und fristgerecht (vgl. Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1

- 15 - VRG) beim Gericht eingereicht worden, weshalb darauf – mit Ausnahme der in E.3.2. erneut aufgeworfenen Kostenanteilsfrage im Verfahren A 23 45 (da schon behandelt in Urteil A 19 54-59) – verfahrensrechtlich einzutreten ist.

E. 3

Während der öffentlichen Auflage erhoben einerseits die neu ins Beitragsgebiet miteinbezogenen Eheleute A._____, B._____, C._____ und D._____ (Verfahrensbeteiligte in A 23 44) und andererseits die Erben E._____ sel. und Mitbeteiligte sowie die Erben M._____ sel. (Verfahrensbeteiligte in A 23 45) Einsprachen gegen die beabsichtigte Einleitung des (erweiterten) Beitragsverfahrens.

E. 3.1

Strittig ist materiell einerseits die präzise Abgrenzung des beitragspflichtigen Perimeters und andererseits der festgelegte Kostenanteil für den Bau der neuen Strasse (öffentliche/private Interessenz im Verhältnis 60:40) geblieben. Vorab gilt es dazu aber klarzustellen, dass der hier massgebende Verteilschlüssel bereits im Urteil A 19 54-59 ausführlich behandelt und im Sinne der Beschwerdegegnerin auch bestätigt wurde. Die Beschwerdeführer im Verfahren A 23 44 haben als neu erfasste Grundeigentümer aber ebenfalls noch den Antrag auf Überprüfung des festgelegten Kostenanteils gestellt, weshalb darauf einzutreten ist, da diese nicht Verfahrensbeteiligte im Verfahren A 19 54- 59 waren und das ergangene Urteil ihnen gegenüber deshalb auch keine Wirkungen entfalten kann.

E. 3.2

Nicht eingetreten kann jedoch auf die entsprechende Rüge der Beschwerdeführer im Verfahren A 23 45, weil gegenüber ihnen der Kostenanteil für den Neubau der V._____ (öffentliche/private Interessenz im Verhältnis 60:40) bereits mit Urteil A 19 54-59 verbindlich festgelegt wurde und diesbezüglich deshalb eine abgeurteilte Sache (res iudicata) vorliegt (vgl. BGE 142 III 210 E.2.1; Urteil des Bundesgerichts 9C_8/2021 vom 8. Februar 2022 E.4.2). Zur Begründung kann dabei unverändert auf E.8.2 (mit Verweis auf E.5.1. und 5.2.) im zitierten (Erst-)Urteil A 19 54-59 vom 14. März 2023 verwiesen werden.

Im Dispositiv (Ziff. 1, S. 46) wurde dazu vermerkt: "Im Übrigen werden die Beschwerden abgewiesen." Die teilweise Gutheissung der Beschwerden in den Verfahren A 19 54 bis A 19 59 hat sich dabei ausschliesslich auf die Erweiterung des Beitragsperimeters im Sinne der Erwägungen resp. auf die konkreten

- 16 - Vorgaben des Gerichts an die Beschwerdegegnerin in den Erwägungen 7.1.-7.3. bezogen, worauf noch einzugehen ist (nachfolgend E.4.1. ff.). Selbst wenn man darauf eintreten würde – wie hier folgend erneut aufgezeigt –, wäre die Rüge offensichtlich unbegründet.

E. 3.3

Nach Art. 22 Abs. 1 KRVO ist das Beitragsverfahren in der Regel vor Beginn der Bauarbeiten einzuleiten; in begründeten Fällen ist eine spätere Einleitung möglich. Der Fokus dieser Bestimmung liegt nach deren klarem Wortlaut auf der Einleitung des Verfahrens. Diese teilt sich auf in einerseits Publikation, öffentliche Auflage und Benachrichtigung der Betroffenen laut Art. 22 Abs. 2 und 3 KRVO und andererseits in das Einspracheverfahren und die Beschlussfassung laut Art. 23 KRVO. Der Wortlaut von Art. 22 Abs. 1 KRVO verlangt indessen nicht einen ergangenen Einleitungsbeschluss, geschweige denn dessen Rechtskraft (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts A 22 11 vom 30. August 2022 E.4.2). Für die im Sommer 2019 – als verfrüht gerügten – begonnenen Bauarbeiten gab es zudem gute Gründe, da unbestritten eine rege Bautätigkeit auf dem Gebiet der Beschwerdegegnerin geherrscht und sie daher bereits in der Verfügung vom 7./22. Mai 2019 (Bg-act. 5 Ziff. 6 S. 3) – und damit vor Baubeginn – angekündigt hatte, dass der Gemeindevorstand aus organisatorischen Gründen beschlossen habe, mit den Bauarbeiten für die Strasse unmittelbar nach der öffentlichen Auflage der beabsichtigten Einleitung des Beitragsverfahrens zu beginnen. Die Beschwerdegegnerin hat damit transparent kommuniziert, dass sie mit den notwendigen Bauarbeiten so rasch als möglich beginnen möchte. Nichts Gegenteiliges ist auch der behördlichen Mitteilung vom 24. Mai 2019 (Bg-act. 4) zum Beitragsverfahren für den Neubau der V._____ Q._____ zu entnehmen, worin was folgt amtlich publiziert wurde: "Aufgrund des von der Gemeindeversammlung genehmigten Kredits sowie gestützt auf den Generellen Erschliessungsplan beabsichtigt der Gemeindevorstand den Neubau der V._____ Q._____. Die Ausführung erfolgt entsprechend dem Ausführungsprojekt der Y._____ AG vom 01.11.2018 mit Änderungen vom 25.03.2019 (öffentliche Auflagen)." Das erwähnte Ausführungsprojekt beruhte im Wesentlichen auf dem bereits bestehenden Projekt aus dem Jahre 1998 von Ingenieur Z._____ (Bg-act. 5 Ziff. 3). Bereits in der Verfügung vom 7./22. Mai 2019 wurde ausserdem zur Dringlichkeit der Projektverwirklichung festgehalten: "Aufgrund der heute prekären Erschliessung des oberen Q._____ sowie des Bereichs R._____ und AA._____ sieht sich der Gemeinderat veranlasst, im Hinblick auf eine Bautätigkeit in den erwähnten Gebieten die Realisierung der Q._____ in Angriff

- 26 - zu nehmen. Bei diesem Projekt handelt es sich um eine Fortsetzung eines Strassenprojekts, das bereits in den 1980er Jahren begonnen wurde" (Bg-act. 5 Ziff. 1, Satz 3 und 4 sowie 'rote' Strassenplanskizze Bg-act. 6). Für das Gericht haben damit hinreichend triftige Gründe bestanden, um mit der Umsetzung des Neubauprojekts schon rund drei Monate vor Erlass des Einleitungsbeschlusses zu beginnen, nachdem der Gemeindevorstand bereits im Mai 2019 seine Absicht zur Einleitung eines Beitragsverfahrens kundgetan hatte. Die Formulierung ('in der Regel') in Art. 22 Abs. 1 KRVO lässt denn auch Raum für begründete Abweichungen. Der Vorwurf der verspäteten

Einleitung des Beitragsverfahrens bzw. umgekehrt des verfrühten Baubeginns erweist sich demzufolge als unbegründet."

E. 3.4

Es gilt an dieser Stelle festzuhalten – soweit überhaupt von Relevanz –, dass die Erweiterung des Abgrenzungsgebiets um fünf Parzellen zu keinem nennenswerten Unterschied im Vergleich zu den 32 bereits beigezogenen Grundstücken führt. Die prozentuale Gewichtung der unterschiedlichen Interessen am Bau der neuen Strassenanlage wurde weder in sachlicher noch in rechtlicher Hinsicht fallrelevant verschoben und von den Beschwerdeführern zudem auch nicht substantiell dargetan. Demnach sieht der Einzelrichter keinen Grund, um vom im erwähnten Urteil als vertretbar erachteten Kostenverteilungsschlüssel abzuweichen.

E. 4

Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer zulasten der Beschwerdegegnerin." Zur Begründung wurde zunächst auf den Sachverhalt sowie die bisherige Prozessgeschichte verwiesen (Beschwerde; III. Sachverhalt Rzn. 1-4 und Prozessgeschichte Rzn. 5-14, jeweils mit Beweismitteln). Rechtlich wurde unter Bezugnahme auf Art. 62 KRG sowie Art. 22 KRVO im Wesentlichen moniert, dass die Frage der rechtzeitigen Einleitung noch nicht rechtskräftig entschieden sei und das Beitragsverfahren ohne Weiteres vor Baubeginn im Juni 2017 hätte eingeleitet werden können. Im vorliegenden Fall sei nämlich weder eine bestehende Anlage übernommen worden, noch hätten Gründe vorgelegen, weshalb mit dem Bau nicht hätte zugewartet werden können (IV. Rechtliches Rzn. 1-2). Bestritten werde sodann die Auffassung, dass die Einleitung im Sinne von Art. 22 KRVO nicht den Erlass des Einleitungsbeschlusses voraussetze (Rz. 3). Eine bereits bestehende, rege Bautätigkeit sei von der Beschwerdegegnerin nur vorgeschoben worden (Rz. 4). Die Gemeinde habe bei der Festlegung des Beitragsgebiets regelmässig einen relativ erheblichen Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Die Grundsätze des Willkürverbots und des Gleichheitsgebots seien aber stets zu beachten und begrenzten diesen Spielraum (Rz. 5). Wie im ersten Verfahren vor Verwaltungsgericht (A 19 54-59) bestätigt, werde eine Vielzahl von Grundstücken durch den Bau der Umfahrungsstrasse eine Verbesserung der heutigen Situation erfahren. Durch die Reduktion des Verkehrsaufkommens würden diese Grundstücke, im Gegensatz zu den weiter oben liegenden Parzellen, die bereits vollerschlossen seien und von der Umfahrungsstrasse keinen wesentlichen Vorteil erführen, noch stärker aufgewertet. In der politischen Diskussion sei eine Entlastung des Dorfkerns und nicht eine bessere Erschliessung der im heutigen

- 7 - Beizugsgebiet liegenden Grundstücke gefordert worden. Diese Funktion werde auch nicht in genügender Weise durch die Festsetzung der öffentlichen Interessenz im "oberen Bereich" (mit nur 60 % anstatt der max. zulässigen 70 %) berücksichtigt. Auch diesbezüglich habe die Gemeinde ihr Ermessen nicht nachvollziehbar ausgeübt. Die Angelegenheit sei dementsprechend abermals an die Vorinstanz zur richtigen Abklärung der aufgeworfenen Fragen zurückzuweisen (Rz. 6). Ferner stelle sich die Frage, ob es sich bei der Q._____ nicht um eine Anlage der Groberschliessung handle und daher ohne Kostenbeteiligung der Anstösser (Privateigentümer) eigentlich vollständig von der öffentlichen Hand finanziert werden sollte (Rz. 7). Zusammenfassend sei festzuhalten, dass das Verfahren zu spät eingeleitet worden sei und es sich sachlich bei der Q._____ um eine

Umfahrungsstrasse der Grunderschliessung handle. Die Strasse diene damit dem gesamten Dorfkern, da die heutigen V._____ A (S._____ etc.) entlastet würden. Die Beschwerdeführer (allesamt vom bisherigen Einleitungsbeschluss bereits erfasst) würden mit dem Bau der neuen V._____ keinen wesentlichen grösseren wirtschaftlichen Sondervorteil als die Gemeinschaft erfahren (Rz. 8).

E. 4.1

Inhaltlich gilt es zunächst festzuhalten, dass sich das Verwaltungsgericht bei ausgesprochenen Fachfragen eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, da der jeweiligen Planungsbehörde ein doch erheblicher Ermessens- und

- 18 - Beurteilungsspielraum im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie (vgl. Art. 65 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]; Art. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden [GG; BR 175.050]) zukommt und auch aus staatspolitischen Gründen belassen werden sollte. Dies trifft stets zu, falls die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt worden sind (vgl. betr. unbestimmte Rechtsbegriffe: BGE 139 II 185 E.9.3, 136 I 184 E.2.2.1, 131 II 680 E.2.3.2; überdies Urteil des Bundesgerichts 2C_844/2018 vom 12. Juni 2020 E.5.6.1, Urteil des Verwaltungsgerichts Graubünden [VGU] A 23 25 vom 16. April 2024 E.4.5). In dieses Ermessen der Vorinstanz greift das Gericht nicht ohne Not ein, wenn sich diese durch besonderen Sachverstand und besonderes Fachwissen auszeichnet und wenn sie über einen grossen Handlungsspielraum – wie namentlich bei ortsspezifischen Gegebenheiten – verfügen muss (vgl. BGE 139 II 185 E.9.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-6121/2007 vom 3. April 2008 E.5.2; Urteil des Bundesgerichts 5D_158/2013 vom 24. September 2013 E.4.2; siehe auch VGU A 23 25 vom 16. April 2024 E.4.5; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 419, 442 ff.). Dies scheint insbesondere dann gerechtfertigt zu sein, wenn es nicht primär darum geht, eine Parzelle aus dem Beitragsperimeter zu entlassen, sondern eine andere/zusätzliche Parzelle hinzuzufügen.

E. 4.2

Der Ermessensmissbrauch findet in solchen Fällen seine Grenzen jedoch in den Grundsätzen des Willkürverbots von Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sowie des Gleichbehandlungsgebots von Art. 8 BV (vgl. VGU A 22 5 vom 7. Juni 2022 E.3.2). Bei der Prüfung einer gewählten Lösung wird Willkür nicht schon dann bejaht, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar

- 19 - erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern nur dann, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtssatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft; Willkür liegt dabei nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheids, sondern das Ergebnis unhaltbar ist (vgl. BGE 148 III 95 E.4.1 und 127 I 54 E.2b; Urteile des Bundesgerichts 1C_232/2023 vom 29. Januar 2024 E.4.1, 1C_254/2022 vom 29. August 2023 E.3.1, 4A_35/2021 vom 15. November 2022 E.1.3.1 und 2C_88/2014 vom 29. Januar 2014 E.2.3 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.3

Die Beschwerdeführer im Verfahren A 23 45 (Beschwerde Rz. 11, S. 9) monierten die Ermessensausübung der Beschwerdegegnerin namentlich mit den Worten: "Zusätzlich aufgenommen wurden darin nur die vom Verwaltungsgericht in Erw. 7.2 ausdrücklich erwähnten und vom Gericht als offensichtlich nicht aus sachgerechten Überlegungen aus dem Beitragsgebiet entlassenen Grundstücke Nrn. 760, 761, 95, 667 und 93. Auf eine weitere Erweiterung werde verzichtet. Die Gemeinde kommt zum Schluss, dass sich die Verkehrsbewegungen nicht merklich in Richtung neue Q._____ verschoben hätten." Nach Auffassung des Einzelrichters hat sich die Beschwerdegegnerin damit aber – im Rahmen ihres relativ weiten Ermessens bei solch ortsspezifischen Abgrenzungsfragen – genau an die Vorgaben und Bewertungen des Gerichts in deren (Erst-)Urteil A 19 54-59 vom 14. März 2023 E.7.2 gehalten und diese offensichtlich möglichst zeitnah korrekt umgesetzt. So hielt das Gericht fest: "Denn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann eine mögliche Nutzung der Q._____ – wie von gewissen BeschwerdeführerInnen vorgebracht – auch für die weiter westlich des Beitragsgebiets im Bereich Q._____ gelegenen Parzellen 93 (bereits über die S._____ erschlossen) und 760, 761, 95, 667 (Feinerschliessung über die Parzelle 96 mit Einmündung in die S._____)

- 20 - nicht von vornherein ausgeschlossen werden, weil die GrundeigentümerInnen dieser Parzellen (und allenfalls noch weiterer entlang der S._____ - und R._____) die neue und breitere Q._____, über welche letztlich zur Anbindung an die Richtung Süden nach Landquart/Chur führende X._____ gelangt werden kann, nutzen werden bzw. zumindest nutzen können. Insbesondere im Vergleich zur Parzelle 91, welche im Beitragsperimeter liegt, leuchtet es nicht ein, weshalb die dahinterliegenden Parzellen nicht auch zum Perimeter dazuzuschlagen sind. Deren Feinerschliessung über die Parzelle 96 befindet (sich) nur ein paar wenige Meter südlich von der Einfahrt zur Parzelle 91. Wenn nun ein Sondervorteil im Sinne einer Nutzungsmöglichkeit der neuen Q._____ für dieses Grundstück bejaht wurde, leuchtet es nicht ein, weshalb dies nicht auch für die an die Feinerschliessungsparzelle 96 angrenzenden Grundstücke gelten sollte. Zudem stösst die Parzelle 761 direkt an die neue Strasse an und könnte somit auch doppelt erschlossen werden." An diesen Feststellungen des Gerichts hat sich zwischenzeitlich nichts geändert, weshalb die Beschwerdegegnerin nicht nur gehalten, sondern sogar verpflichtet war, den vorgängig (mit Einleitungsbeschluss vom 15./29. Oktober 2019) festgelegten Beitragsperimeter zumindest um die fünf namentlich erwähnten Parzellen (Nrn. 93, 95, 667, 760 und 761) zu erweitern. Die Beschwerdegegnerin hat offensichtlich nach rascher Prüfung der sich ihr neu bietenden Sach- und Rechtslage entschieden, der Argumentation des Gerichts im Urteil A 19 54-59 E. 7.2 zu folgen, ohne jedoch weitere Parzellen in den Beitragsperimeter aufzunehmen. Diese Entscheidung gilt es aus Sicht des Einzelrichters zu respektieren, da eine uferlose Ausdehnung des Beitragsgebiets auf alle erdenklichen Grundeigentümer zu Recht vermieden werden sollte. Die Beschwerdegegnerin hat daher offensichtlich weder willkürlich noch völlig unverständlich oder absolut sachfremd gehandelt, als sie die Erweiterung

- 21 - auf die fünf bezeichneten Parzellen beschränkte und damit weitergehende Gebietserweiterungen bewusst nicht zulassen wollte. 5.1. Die Beschwerdeführer im Verfahren A 23 44 (Beschwerde Rz. 13; S. 5) rügten, dass die Beschwerdegegnerin die Vorgaben des Verwaltungsgerichts umsetzen müssten; dieser Aufgabe aber nur sehr beschränkt nachgekommen seien. Gemäss Einleitungsbeschluss vom 22. August 2023 sei der Beitragsperimeter in Folge des Urteils A 19 54-59 nur auf die Parzellen Nr. 93, 95, 667,

760 und 761 erweitert worden (also bloss auf die Parzellen der jetzigen Beschwerdeführer). Im Übrigen habe die Gemeinde aber weder weitere Erweiterungen des Beitragsperimeters geprüft noch weitergehende Abklärungen zur Verlegung des Verkehrsaufkommens vorgenommen. Dass die Beschwerdegegnerin die vom Verwaltungsgericht geforderten Abklärungen nicht vorgenommen habe, ergebe sich bereits aus dem Zeitablauf: Schon einen Monat nach Mitteilung des Urteils A 19 54-59 liege der neue Beizugsplan für den Einleitungsbeschluss vor; der Beschluss sei also nur einen Monat später gefasst worden. Innert dieser Frist hätten gar keine seriösen Abklärungen getätigt werden können. 5.2. Der Einzelrichter vermag sich dieser Darstellung und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen nicht anzuschliessen. Zum einen erfolgte die Abgrenzung des neu erfassten Beizugsgebiets präzise nach den (ausführlich begründeten) Vorgaben des Verwaltungsgerichts (s. oben Ziff. 6/VGU A 19 54-59 E. 7.2) und zum anderen hielt es auch die Beschwerdegegnerin für nicht sinnvoll oder sachlich nötig, das Beizugsgebiet noch weiter nach Westen, Norden oder Süden über das bereits genau definierte Perimetergebiet auszudehnen. Allein die Tatsache, dass dieser Beschluss zeitnah (innert 4 Wochen) gefällt wurde, lässt keineswegs den Rückschluss zu, dass die Beschwerdegegnerin deshalb unsorgfältig und ohne eigene Prüfung gehandelt hätte. Vielmehr

- 22 - erscheint es dem Gericht offensichtlich, dass die Beschwerdegegnerin – angesichts der langen Verfahrensdauer seit der ersten Abstimmung vom 28./29. August 2012 über die Gesamtrevision der Ortsplanung (inkl. Bau V.____ Q.____) – die Einleitung des Verfahrens nunmehr möglichst rasch (weiter) vorantreiben wollte und daher bereit war, die sich noch stellenden Fragen unverzüglich zu bereinigen und zu beantworten. Die zeitnahe Erledigung der vom Gericht (verbindlich) angeregten Korrekturen kann der Beschwerdegegnerin sicherlich nicht zum Nachteil gereichen, sondern belegt vielmehr deren Willen, das Neubauprojekt möglichst rasch und effizient umzusetzen; und zwar genauso, wie dies das Gericht von der Beschwerdegegnerin im (Erst-)Urteil A 19 54-59 forderte. Dieser Anweisung ist die Beschwerdegegnerin korrekt und zeitnah gefolgt, weshalb die Vorwürfe der Beschwerdeführer haltlos sind und ihre Beschwerde, da offensichtlich unbegründet, abzuweisen ist. 5.3. Das streitberufene Verwaltungsgericht vermag weder im hängigen Verfahren A 23 44 noch im Parallelverfahren A 23 45 eine willkürliche oder völlig unsachgemässe Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin zu erblicken. Nach Auffassung des Einzelrichters hat sich die Vorinstanz mit den Plänen und Dokumenten für eine sachlich vernünftige Abgrenzung des Beizugsgebiets genügend auseinandergesetzt und sie ist dabei offenkundig zur Überzeugung gelangt, dass sich die Verkehrsbewegungen aus dem Dorfzentrum nicht merklich in Richtung neue Q.____ verschoben hätten (vgl. dazu Vernehmlassung Beschwerdegegnerin Rzn. 41-42, S. 11 f.). Diese Beurteilung deckt sich im Übrigen auch mit der Einschätzung des Gerichts, wonach eine zusätzliche Lärmabklärung (wie mittels Verkehrszählung) nur dann erfolgen sollte, "falls sich aufgrund der neuen Q.____ die Verkehrsbewegungen tatsächlich auch merklich vom Dorfzentrum weg auf die periphere Strassenanlage verschoben haben sollten". Die

- 23 - Beobachtungen der Beschwerdegegnerin (während 4 Wochen) haben die Befürchtungen der Strassenanlieger nicht bestätigt, wonach die zu erwartenden Lärmimmissionen durch das neue Strassenprojekt effektiv wahrnehmbar von den bestehenden Hauptverkehrsanlagen im Dorfkern (S.____-/R.____; V.____ Typ A) auf die periphere Entlastungsstrasse (Q.____; V.____ Typ B) verlagert würden. 5.4. Davon abgesehen wäre es zudem die Obliegenheit der Beschwerdeführer gewesen, die aufgestellte

Behauptung betreffend inakzeptabler Verkehrslärmzunahme zu belegen. Nach der allgemeinen Beweislastregel hat, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210]). Bei Beweislosigkeit ist folglich zu Ungunsten desjenigen zu entscheiden, der die Beweislast trägt (BGE 121 II 257 E.4c.aa; VGU A 23 25 vom 16. April 2024 E. 3.3). Aufgrund dieser Beweislastverteilung gilt hier, dass die Beschwerdeführer den Nachweis für ihre Behauptung hätten erbringen müssen, was im konkreten Fall aber nachweislich gerade nicht geschehen ist. 6. Soweit die Beschwerdeführer (in beiden Verfahren A 23 44 und A 23 45) eine Verletzung des Gleichheitsgebots nach Art. 8 BV rügen, gilt es – unter Verweis auf die bereits im (Erst-)Urteil A 19 54-59 E. 6.1.-6.7 einzelfallbezogen aufgeführten Unterscheidungen – an die bereits dort zum Ausdruck gebrachten Bemühungen zu erinnern, wonach sämtliche Eigentümer der in das Perimetergebiet miteinbezogenen Parzellen möglichst rechtsgleich und fair behandelt und erfasst werden sollten. Es wurde dabei schon dort darauf hingewiesen, dass die individuelle und konkrete Kostenauflegung nach dem jeweiligen (wirtschaftlichen) Sondervorteil für die einzelnen Privateigentümer erst später in einem zweiten Verfahrensabschnitt festzulegen ist, wogegen die

- 24 - kostenbelasteten Betroffenen wieder eigenständig und separat beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen könnten (vgl. zum Verfahren: VGU A 19 54-59; im Sachverhalt Ziff. 4.3, S. 25 f.). Im Planungsrecht kommt dem Grundsatz der Gleichbehandlung überdies lediglich eine abgeschwächte Bedeutung und Wirkung zu (vgl. dazu Urteile des Bundesgerichts 1C_245/2019 vom 19. November 2020 E.4.6 und 1C_479/2017 vom 1. Dezember 2017 E.8.3 mit Verweis auf BGE 142 I 162 E.3.7.2 sowie 121 I 245 E.6e/bb [Schranke Willkürverbot]), da gewisse Einteilungen und Abgrenzungen notgedrungen erfolgen müssen, andernfalls planerische Vorgaben und räumliche Massnahmen in den wenigsten Fällen in die Realität umgesetzt werden könnten. Die Grenze bildet auch hier das Willkürverbot nach Art. 9 BV, das es immer zu beachten gilt. Die Rüge der Beschwerdeführer ist demnach offensichtlich unbegründet.

E. 6

Mit Schreiben vom 16. November 2023 stellte der zuständige Instruktionsrichter die Vereinigung der Verfahren A 23 44 und A 23 45 in Aussicht. Mit Antwortschreiben vom 17. November 2023 (im Verfahren A 23 45) sowie vom 21. November 2023 (im Verfahren A 23 44) teilten die beiden Rechtsvertreter der Beschwerdeführer dem Gericht mit, dass sie mit der Vereinigung der Verfahren A 23 44 und A 23 45 einverstanden seien. Damit wird nur ein Urteil (VGU A 23 44 und A 23 45) in dieser Streitsache ergehen.

E. 6.2

bis 6.7.). Entgegen der beschwerdeführerischen Ansicht ist die Q._____ bei objektiver Betrachtung aus den vorgenannten Gründen nicht mit einer V._____ der Kategorie A gleichzusetzen. Insgesamt hat die Beschwerdegegnerin somit zu Recht ein Beitragsverfahren eingeleitet."

E. 7

In ihren fast gleichlautenden Stellungnahmen vom 14. Dezember 2023 beantragte die Gemeinde P._____ (nachfolgend Beschwerdegegnerin)

- 8 - jeweils die kostenfällige Abweisung der Beschwerde(n). Streitgegenstand bildeten das Beitragsgebiet (rechtskonforme Festlegung und Abgrenzung) und der prozentuale Anteil der Gesamtkosten (Anteil der öffentlichen Interessenz und Anteil der privaten Interessenz). Nicht Streitgegenstand sei hingegen die Einleitung des Beitragsverfahrens oder eine Entlassung der Grundstücke Nrn. 93, 95, 760 und 761 der Beschwerdeführer im Verfahren A 23 44. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts habe sich explizit eine Erweiterung des Beitragsgebiets auf die genannten vier Parzellen plus Parzelle Nr. 667 entlang der T._____ beitragsrechtlich aufgedrängt, sodass die Beschwerdegegnerin das Beitragsgebiet nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Grundeigentümerschaften um diese Parzellen erweitert habe (insb. Urteil A 19 54-59 vom 14. März 2023, E.7.2). Die Beschwerdeführer behaupten, dass die Beschwerdegegnerin mit der rechtlich nicht notwendigen Aufnahme der Parzelle Nr. 91 ins Bezugsgebiet erst Anlass gegeben habe, den Einleitungsbeschluss aufzuheben und die Erweiterung auf ihre Parzellen anzuordnen. Dies alleine zeige bereits die widersprüchliche Argumentation der Beschwerdeführer auf, zum einen ein um die Parzelle Nr. 91 reduziertes Beitragsgebiet und eine öffentliche Interessenz von 60 % als rechtmässig zu halten und zum anderen ein massiv erweitertes Beitragsgebiet oder eventuell eine öffentliche Interessenz von mindestens 70 % zu beantragen. Der Gemeindevorstand habe die Abgrenzung des Beitragsgebiets und die Festlegung der Interessenzen gemäss Art. 62 ff. KRG i.V.m. Art. 22 ff. KRVO unter Beizug einer Fachberatung nach pflichtgemässen Ermessen und mit einem unvoreingenommenen und objektiven Gesamtblick vorgenommen (Vernehmlassung, B. Rechtliches, Ziff. 1. Vorbemerkungen, Rzn. 17-21). Weiter äusserte sich die Beschwerdegegnerin zum Beitragsperimeter in Ziff. 2 (lit. a Vorbemerkungen, Rzn. 22-24), zur Nutzbarkeit der Q._____ (lit. b, Rzn. 25-30), zur Nutzung durch land- und forstwirtschaftliche Parzellen (lit. c,

- 9 - Rzn. 31-38), zur Verminderung der Verkehrsimmissionen (lit. d, Rzn. 39- 42) mit einem Zwischenfazit (lit. e, Rzn. 43-44). Sodann bekräftigte die Beschwerdegegnerin nochmals die von ihr festgelegten Interessenzen (60 % öffentlich und 40 % privat), wobei die Entlastung des Dorfkerns sowie der R._____ - und S._____ im Rahmen der Kostenaufteilung berücksichtigt worden sei (Rzn. 45-49). Als Fazit wurde erkannt: Der Beitragsperimeter erstrecke sich auf sämtliche Parzellen bzw. Grundstückeigentümerinnen und Grundstückeigentümer, die durch die Realisierung des beitragspflichtigen Werks einen wirtschaftlichen Sondervorteil genössen. Es sei keine weitergehende Ausdehnung des Beitragsgebiets angezeigt. Der gewählte Kostenverteilungsschlüssel sei den Verhältnissen vor Ort angemessen. Die Beschwerdegegnerin habe ihr Ermessen weder über- noch unterschritten. Die Beschwerde sei daher sowohl im Haupt- als auch im Eventualantrag abzuweisen. Die Kosten des Verfahrens seien entsprechend dem Verfahrensausgang den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Ziff. 4, Rz. 50). Im Parallelverfahren A 23 45 nahm die Beschwerdegegnerin überdies noch zur Einleitung des Beitragsverfahrens (Vernehmlassung, B. Rechtliches, Ziff. 2 Rzn. 19-21) Stellung. Die Einleitung des Beitragsverfahrens sei auch vom Verwaltungsgericht mit ausführlicher Begründung unbeanstandet geblieben (Urteil A 19 54-59 E. 5). Bezüglich der Nutzbarkeit der Q._____ wurde im Einklang mit dem zitierten Gerichtsurteil dargetan, weshalb die Parzellen Nrn. 93, 95, 667, 760 und 761 neu zusätzlich ins Perimetergebiet einbezogen und nicht noch weitere Grundstücke darin miterfasst wurden (Ziff. 3, lit. b Rz. 25). 8.1. Mit Replik vom 9. Februar 2024 hielten die Beschwerdeführer (im Verfahren A 23 44) unverändert an ihren Begehren gemäss Beschwerde vom 23. Oktober 2023 fest. Mit Urteil A 19 54-59 (E.7.3) habe das Verwaltungsgericht die Beschwerdegegnerin insbesondere verpflichtet

abzuklären, wer den neuen Abschnitt der Q._____ nutze bzw. nutzen

- 10 - könne und dementsprechend den Beitragsperimeter zu erweitern und neu festzulegen. Auch habe die Beschwerdegegnerin zu prüfen, ob sich die Verkehrsbewegungen tatsächlich merklich in Richtung neuer Q._____ verschoben hätten (E.7.1). Falls eine solche Verschiebung der Verkehrsbewegungen wirklich stattgefunden habe, sei die Beschwerdegegnerin verpflichtet abzuklären, ob weitere Grundstücke der S._____ - und R._____ – abgesehen von jenen der Grundeigentümerinnen, welche aufgrund der geringen Distanz zur neuen Q._____ diese benutzten bzw. benutzen könnten – infolge verminderter Verkehrsimmissionen in das Beitragsgebiet aufzunehmen seien (Replik, III. Begründung Rz. 3). Die Beschwerdegegnerin behaupte, dieser Aufgabe nachgekommen zu sein. Sie lege jedoch nicht dar, welche konkreten Vorkehrungen getroffen worden seien, um eine allfällige Erweiterung des Beitragsperimeters bzw. den Verzicht darauf zu prüfen. Eine objektive Erfassung der Lage (z.B. Verkehrszählung) sei nicht unternommen worden. Es stehe deshalb weiterhin fest, dass die Beschwerdegegnerin den Anforderungen des Verwaltungsgerichts nicht nachgekommen sei. Nur schon aus diesem Grund sei die Beschwerde gutzuheissen und die Sache – zum zweiten Mal – an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, um die vom Verwaltungsgericht verlangten Abklärungen zu tätigen und gegebenenfalls den Beitragsperimeter im Sinne der Ausführungen in der Beschwerde zu erweitern (Rz. 4). Weiter sei zu betonen, dass das Hauptziel des Strassenprojekts die Entlastung der engen Dorfstrassen (R._____ - /S._____) und nicht die Erschliessung von Grundstücken sicherzustellen gewesen sei. Die Q._____ erfülle fast ausschliesslich eine Zweiterschliessungsfunktion, entsprechend sei der Sondervorteil für die betroffenen Beschwerdeführer geringfügig. Im Vordergrund stünden hingegen öffentliche Interessen. Das Verwaltungsgericht habe die festgelegte öffentliche Interessenz von 60 % als vertretbar erachtet, aber

- 11 - ausdrücklich den Auftrag erteilt, die weiteren, von einer Entlassung profitierenden Parzellen zusätzlich im Beitragsperimeter miteinzubeziehen. Wenn der Sondervorteil für die entlasteten Parzellen als durch die öffentliche Interessenz kompensiert gelten solle, müsste diese möglichst hoch angesetzt werden, also auf 70 % (Rz. 5). Die Aussage in Rz. 25 der Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin sei sachlich und logisch nicht nachvollziehbar, wonach die südlich der Parzelle Nr. 96 an der S._____ gelegenen Parzellen die Q._____ nicht als verbesserte Erschliessung bzw. Zweiterschliessung nutzen könnten. Wenn die Nutzung der Q._____ für die Parzellen der Beschwerdeführenden möglich sei, so müsse dies sicherlich auch für die südlich gelegenen, benachbarten Parzellen entlang der S._____ - und R._____ gelten (Rz. 6). Es erscheine im Allgemeinen ungerecht, einen Grossteil der Kosten einer Strasse – die in erster Linie der Entlastung des Dorfkerns diene – einem kleinen Teil der Eigentümerinnen und Eigentümer zu überwälzen und gleichzeitig das Vorhandensein eines Sondervorteils für die Parzellen entlang der entlasteten Strassen zu verneinen (Rz. 7). 8.2. Mit Replik vom 9. Februar 2024 hielten die Beschwerdeführer (im Verfahren A 23 45) unverändert an ihren Begehren gemäss Beschwerde vom 25. Oktober 2023 fest. Einzugehen sei nochmals auf die Weigerung der Gemeinde, weitere Abklärungen und Untersuchungen in Bezug auf die vom Verwaltungsgericht im Entscheid A 19 54 bis A 19 59 als ungenügend geklärt bezeichneten Fragen vorzunehmen. Die Gemeinde halte in der Stellungnahme abermals einfach an ihrer bereits im Einleitungsbeschluss vertretenen Auffassung fest, dass weder weitere wirtschaftlich sonderbevorteilte landwirtschaftliche Gewerbe ersichtlich seien, noch eine

merkliche Verschiebung der Verkehrsbewegungen in Richtung neuer, peripherer Q._____ – die den Einbezug von weiteren Parzellen der

- 12 - S._____ - und R._____ sowie des Platzes und der alten U._____ infolge verminderter Verkehrsimmissionen nach sich zögen – feststellbar sei (Replik, III. Begründung, Rz. 1). Wie schon dargetan, habe das Verwaltungsgericht ausdrücklich bestimmt, dass in Bezug auf das Beitragsgebiet geprüft werden müsse, welche weiteren Gebiete von der Strasse profitieren würden, sei es aufgrund einer Entlastung oder einer besseren Erschliessung. So habe das Verwaltungsgericht in E.7.3 festgehalten, dass die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen sei, damit diese den Beitragsperimeter anhand der Kriterien – wer den neuen Abschnitt der Q._____ nutze bzw. nutzen könne, und wer aufgrund eines landwirtschaftlichen Gewerbes diesen aufgrund der breiteren Strassenverhältnisse beanspruchen werde bzw. könne – erweitere und neu festlege. Die Rückweisung und Anordnung der weiteren Abklärungen habe auf der Feststellung des Verwaltungsgerichts basiert, dass die Beschwerdegegnerin bei der Festlegung des Beitragsperimeters ihr Ermessen nicht pflichtgemäss, da ohne sachlichen Grund rechtsungleich, angewendet hatte (Rz. 2). In der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin (Rz. 32) werde lediglich die bisherige Argumentation wiederholt, ohne diese auch nur ansatzweise auf neue Abklärungen zu stützen. Dies ergebe sich schon aus der gewählten Formulierung, dass sich die Verkehrsbewegungen "nach Auffassung des Gemeindevorstandes nicht gerade merklich" verschoben hätten. Dieser reinen Meinungsäusserung lägen keine neuen, seit dem Urteil des Verwaltungsgerichts getätigten Abklärungen zugrunde. Die Beschwerdegegnerin handle damit nach wie vor in rechtsungleicher Weise, weil sie sich weigere, die vom Verwaltungsgericht richtigerweise aufgeworfenen Fragen in Betätigung des pflichtgemässen Ermessens umfassend und richtig abzuklären. Das angerufene Gericht habe im Entscheid vom 14. März 2023 zu Recht festgestellt, dass es bezüglich der landwirtschaftlichen Grundstücke und der Entlastung anderer Dorfteile weitere Abklärungen brauche, weil der

- 13 - Sachverhalt nicht geklärt sei (Rz. 3). Die Beschwerdegegnerin sei die Antwort schuldig geblieben, wie sie ohne weitere Abklärungen – insbesondere Erhebungen von Verkehrsbewegungen, welche wohl nur von einem Verkehrsplaner in genügender Qualität ausgeführt werden könnten – zum Schluss komme, dass sich die Verkehrsbewegungen nicht merklich verschoben hätten. Diese Aufgabe habe die Beschwerdegegnerin nicht in genügender Weise erfüllt (Rz. 4). Abschliessend sei noch der Hinweis erlaubt, dass der Souverän der Gemeinde mit dem Entscheid, den generellen Erschliessungsplan in Bezug auf die V._____ – insbesondere die Unterscheidung zwischen den V._____ A und B und die Beteiligung der Privaten bezüglich V._____ aufzuheben – erkannt habe, dass es sich bei den V._____ um Anlagen der Grunderschliessung handle, von welchen alle profitierten. Diese Änderung sei letztlich unter Hinweis auf die Planbeständigkeit von der Regierung nicht genehmigt worden (Rz. 5).

E. 7.1

Die Beschwerdeführer haben überdies (A 23 44) bzw. nochmals (A 23 45) die Frage aufgeworfen, ob ein Einleitungsbeschluss überhaupt erforderlich sei bzw. ob dieser nicht zu spät (nach Beginn einer regen Bautätigkeit vor Ort) erfolgt sei. Diese Einwände wurden bereits im (Erst-)Urteil A 19 54-59 E.3.1 und E.3.3 ausführlich behandelt und beantwortet, so dass auf die erneut erhobenen Rügen der Beschwerdeführer im Verfahren A 23 44 nicht näher einzugehen ist. Da die Beschwerdeführer hingegen im Verfahren A 23 44 noch nicht

Verfahrensbeteiligte waren, seien die dazu angeführten Begründungen noch einmal wiederholt: "3.1. In formeller Hinsicht haben die BeschwerdeführerInnen im Verfahren A 19 59 überdies eine Verletzung von Art. 22 KRVO geltend gemacht. Nach dieser Vorschrift sei das Verfahren vor Beginn der Bauarbeiten einzuleiten. Vorliegend sei der Einleitungsbeschluss am 15. Oktober 2019 ergangen. Der Baubeginn sei jedoch bereits im Sommer 2019 erfolgt. Der Einleitungsbeschluss sei also erst mehrere Monate nach Baubeginn ergangen. Gründe, welche eine spätere Einleitung nach Beginn der Bauarbeiten zu begründen (und damit ausnahmsweise als zulässig erscheinen liessen)

- 25 - vermöchten, seien keine ersichtlich. Der Kredit für die Bauarbeiten sei von der zuständigen Gemeindeversammlung am 14. Juni 2017, somit fast zwei Jahre vor der Publikation der Einleitung des Perimeterverfahrens gefällt worden. Das Beitragsverfahren hätte deshalb ohne Weiteres vor Baubeginn im Juni 2014 (recte: 2019) eingeleitet werden können. Die nachträgliche Einleitung sei zwar in begründeten Fällen nicht ausgeschlossen (Beschwerde, Ziff. 5).

E. 7.2

Dasselbe gilt bezüglich der Zweckbestimmung und der Qualifikation der V.____ [B] Q.____, die ebenfalls bereits Regelungsgegenstand im (Erst-)Urteil A 19 54-59 E.4.4. war. Um der Begründungspflicht auch gegenüber den damals nicht Verfahrensbeteiligten (Beschwerdeführer Verfahren A 23 44) nachzukommen, sei auch dazu nochmals bestätigt: "4.4. In Art. 34 Ziff. 1 des Baugesetzes der Gemeinde (BauG) wird zu den Verkehrsanlagen was folgt bestimmt: Der Generelle Erschliessungsplan unterscheidet die bestehenden und geplanten Sammel- (A und B) und Erschliessungsstrassen [...] (1. Halbsatz). Unter Ziff. 2 wird ferner festgehalten: Die Sammel- und Erschliessungsstrassen samt Ausstattungen sind öffentlich und können im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der örtlichen Verkehrsregelung von jedermann begangen und befahren werden [...] (1. Satz). Während die Qualifikation der Verkehrsanlagen in den gesetzlichen Regelungsbereich der Gemeinde fällt, sind für das Beitragsverfahren ausschliesslich die Bestimmungen des KRG massgebend (Urteile des Verwaltungsgerichts A 14 40/41 vom 30. August 2016 E.2b und A 10 12/13 vom 8. Juli 2010 E.2 und E.3; PVG 2007 Nr. 20). Für die Finanzierung der kommunalen Strassenkörper ist daher allein auf Art. 63 Abs. 2 KRG abzustellen. 5.2. [...]. Auch wenn die Bezeichnung als V.____ im GEP im vorliegenden Zusammenhang für sich genommen nicht allein massgebend sein kann (vgl. Urteil des Verwaltungsgericht A 07 7 vom 15. Mai 2007 E.5c f.), ist die Einstufung der Q.____ aufgrund ihrer Funktion als V.____ B der Groberschliessung im Rahmen des der Beschwerdegegnerin zustehenden Ermessens- und Beurteilungsspielraums

- 27 - nachvollziehbar. Dabei sprechen folgende Argumente für eine vertretbare Abstufung zwischen V.____ A und B (vgl. Bg-act. 1): Erstere sind Verbindungen hin zur X.____ aus allen Bereichen durch den Dorfkern; sie sichern sich im Falle von Strassensperren gegenseitig ab und bilden Alternativrouten. Demgegenüber ist die neue Q.____ an peripherer Lage am Siedlungsrand bzw. -abschluss. Sie dient in erster Linie der Erschliessung des oberen Q.____ und ist im Sinne einer verbesserten Erschliessung auch für die oberen Bereiche der R.____ bzw. des Gebiets AA.____ von Nutzen. Daneben bildet sie im Sinne einer Tangente einen ergänzenden Verkehrsweg und unterscheidet sich somit von V.____ im Dorfkern. Entgegen der beschwerdeführerischen Auffassung kann dabei nicht gesagt werden, dass sie (praktisch) ausschliesslich den im öffentlichen Interesse liegenden Zweck verfolgt, den Dorfkern zu entlasten. Daran vermag auch nichts zu ändern,

dass die Q._____ in früheren bzw. anderen Dokumenten (z.B. Rodungsgesuch [vgl. Bf-act. 7 im Verfahren A 19 54/55] und früherer Entwurf für ein Perimeterverfahren aus dem Jahr 1997 [vgl. Bf-act. 3 im Verfahren A 19 56]) als Umfahrungs- bzw. Entlastungsstrasse bezeichnet worden ist. Diesem Aspekt ist vielmehr im Rahmen der Gewichtung des Anteils an öffentlicher Interessenz Rechnung zu tragen. Die Q._____ ist zudem von der Funktion her vergleichbar mit dem AB._____ bzw. AC._____, welche ebenfalls V._____ B darstellen. Im Gegensatz dazu stellt die AD._____ eine kantonale Verbindung (Hauptstrasse nach Art. 4 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden [StRG; BR 807.100]) dar, welche die Beschwerdegegnerin gegen Westen und Osten letztlich mit den beiden Nachbargemeinden verbindet, womit das übergeordnete Strassennetz des Kantons erschlossen wird und dieser für die Finanzierung aufzukommen hat. Die Bedeutung der hier allein interessierenden Q._____ im Gesamtgefüge der Strassenhierarchie der Beschwerdegegnerin ist aber ungleich niedriger, da sie als V._____ B – nördlich der V._____ A (AE._____/AF._____) – bloss ein Verbindungsglied zwischen den bestehenden Zentrumsstrassen und der Feinerschliessung darstellt (vgl. dazu im konkreten Einzelfall jeweils noch die Erwägungen

E. 7.3

Diese Feststellungen im Urteil A 19 54-59 haben unverändert Gültigkeit. 8. Zusammengefasst ergibt sich, dass die Beschwerden A 23 44 und A 23 45 offensichtlich unzutreffend und unbegründet sind. Auf die Beschwerde

- 28 - A 23 45 betreffend Kostenanteil (öffentliche Interessenz 60 % und private Interessenz 40 %) kann infolge abgeurteilter Sache (res iudicata) überhaupt nicht eingetreten werden.

E. 9

Angesichts des Ausgeführten kann in antizipierter Beweiswürdigung sowohl auf den beantragten Augenschein wie auch auf Editionen verzichtet werden, zumal das streitberufene Gericht aufgrund der bereits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und annehmen darf, dass diese Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (vgl. BGE 144 V 361 E.6.5, 136 I 229 E.5.3, 134 I 140 E.5.3 und 124 V 90 E.4b). 10.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG je zur Hälfte und zu gleichen Teilen den Beschwerdeführern (1/2) im Verfahren A 23 44 (untereinander solidarisch haftend) sowie den Beschwerdeführern (1/2) im Verfahren A 23 45 (ebenfalls untereinander solidarisch haftend) aufzuerlegen. Das Gericht erachtet dabei vorliegend eine reduzierte Staatsgebühr von insgesamt CHF 4'000.-- (zzgl. Kanzleigebühren) für angemessen und gerechtfertigt. 10.2. Eine aussergerichtliche Parteientschädigung steht den (im Verfahren A 23 44/45) unterliegenden Beschwerdeführern nicht zu (Art. 78 Abs. 1 VRG). Der Beschwerdegegnerin wird ebenfalls keine Parteientschädigung zugesprochen, weil sie lediglich im Rahmen ihres amtlichen Wirkungskreises obsiegt hat (Art. 78 Abs. 2 VRG). III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.